Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 83 Ausgegeben Danzig, den 8. November 1933

Inhalt:

Alle zur Veröffentlichung im Gesetzblatt, im Staatsanzeiger Teil I und Staatsanzeiger Teil II bestimmten Druckaufträge müssen völlig druckreif eingereicht werden; es muß aus den Druckvorlagen selbst auch ersichtlich sein, welche Worte durch Sperrdruck oder Fettdruck hervorgehoben werden sollen (Sperrdruck einmal, Fettdruck zweimal unterstrichen). Die Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers für die Freie Stadt Danzig lehnt jede Verantwortung für etwaige auf Verschulden der Auftraggeber beruhende Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten der Druckvorlagen ab.

Geschäftsstelle
des Gesetzblattes und Staatsanzeigers
für die Freie Stadt Danzig.

Die Staatsbehörden und die einzelstehenden freistaatlichen Beamten werden auf die Bekanntmachung vom 15. 9. 1922 (Staatsanzeiger 1922 Nr. 87 Ziffer III, Abs. 1) hingewiesen, wonach zum 1. Dezember j. Js. der Bedarf an Gesetzblättern, Staatsanzeigern Teil I und Teil II durch die vorgesetzte Senatsabteilung bei der unterzeichneten Geschäftsstelle anzumelden ist.

Geschäftsstelle
des Gesetzblattes und Staatsanzeigers
für die Freie Stadt Danzig.

233

Verordnung

betr. Aufhebung der Verordnung über Winterbeihilfe vom 3. Oktober 1933 (G.Bl. S. 486). Vom 24. Oktober 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 41, § 2b) des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Abänderung des Erwerbslosenfürsorgegesetzes vom 13. Februar 1931/18. September 1931 (G.Bl. S. 29 und 725) vom 3. Oktober 1933 (G.Bl. S. 486) wird aufgehoben. § 18 des Erwerbslosenfürsorgegesetzes tritt wieder in Kraft.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem 1. November 1933 in Kraft.

Danzig, den 24. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Greiser Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 16. 11. 1933.)

234

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung betreffend den Verkehr mit Fischen und Fisch-Erzeugnissen vom 22. September 1933.

Vom 1. November 1933.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 79, 88 und § 2b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird die Verordnung betreffend den Verkehr mit Fischen und Fisch-Erzeugnissen vom 22. September 1933 (G.Bl. S. 477) wie folgt mit Gesetzeskraft abgeändert:

§ 1

Die in § 4 der Verordnung betreffend den Verkehr mit Fischen und Fischerzeugnissen vom 22. September 1933 gesetzte Frist für die Stellung von Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis wird bis zum 30. November 1933 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 1. November 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

235

Verordnung

betreffend den juristischen Vorbereitungsdienst.

Vom 1. November 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 22 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Das Gerichtsverfassungsgesetz erhält in § 2 Abs .3 als Satz 2 und das Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst vom 6. Mai 1869 (Pr. G.S. S. 656) in § 6 als Satz 2 folgenden Zusatz:

Der Senat kann den Zeitraum von drei Jahren aus besonderen Gründen um zwei Monate verkürzen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Senat bestimmt den Zeitpunkt, zu welchem die Verordnung wieder außer Kraft tritt.

Danzig, den 1. November 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser von Wnuck Dr. Wiercinski-Keiser

236

Verordnung

zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Erhebung einer Grundvermögensteuer.

Vom 27. Oktober 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 53m in Verbindung mit § 2 Buchstabe a des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Teil I

Bestimmungen über die Bewertung von landwirtschaftlichen Betrieben und Grundstücken

§ 1

Als Beginn der Ernte im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Erhebung einer Grundvermögensteuer vom 24. März 1932 (G.Bl. S. 173) (Grundvermögensteuerverordnung) gilt der Zeitpunkt, in dem der Landwirt bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung frühestens die Möglichkeit hat, Erzeugnisse der Ernte in nennenswertem Umfange zu veräußern.

§ 2

§ 6 Abs. 2 Satz 1 der Grundvermögensteuerverordnung findet keine Anwendung auf die Abdeckereigerechtigkeit sowie sonstige grundstücksgleiche Berechtigungen, deren Ausübung allein schon ein Gewerbe begründen würde.

§ 3

Als ausschließlich für Zwecke einer Religionsgesellschaft benutzt gelten im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziffer 2 Satz 2 der Grundvermögensteuerverordnung auch Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener.

§ 4

(1) Bei der Feststellung des Steuerwertes eines landwirtschaftlichen Betriebes sind gemäß § 15 Abs. 1 der Grundvermögensteuerverordnung gesondert zu bewerten:

1. unter Einreihung in die für landwirtschaftliche Betriebe maßgebenden Ertragswertklassen
   a) landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen, für die betriebswirtschaftliche Selbständigkeit angenommen werden kann, z. B. ein Vorwerk;
   b) landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen, deren Ertragsfähigkeit so gering ist, daß sie in ihrem derzeitigen Zustand landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch nicht bestellt werden können;
2. mit ihrem durchschnittlichen Hektarwert gemäß § 8 dieser Verordnung forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen. Als forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen gelten alle Flächen, die dauernd der Holzzucht dienen;
3. ohne Einreihung in Ertragswertklassen und Rahmensätze mit ihrem Einzelertragswert
   a) Ödland. Als Ödland gilt alles Land, das einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Ertrag nicht bringen kann, daß aber einen Ertrag anderer Art gewährt, wie z. B. Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel- und Lehmgruben;
   b) Teich-, See- und Flußflächen, soweit sie nicht Unland (Abs. 2 Satz 2) sind oder nach Abs. 2 Satz 3 für die Bewertung ausscheiden;
   c) gärtnerisch, nicht feldmäßig genutzte Grundstücksflächen mit Ausnahme der Hausgärten.

(2) Unland scheidet für die Bewertung aus. Als Unland gilt alles Land, das durch keinerlei Nutzung einen Ertrag abwirft und daß auch bei geordneter, verständiger Wirtschaftsweise nachhaltig nicht in Kultur genommen werden kann. Ferner scheiden für die Bewertung die dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Straßen und sonstige nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 der Grundvermögensteuerverordnung von der Steuer befreiten Teile des landwirtschaftlichen Betriebes aus.

§ 5

Alle landwirtschaftlichen Betriebe, deren Größe 2 Hektar nicht übersteigt, können gemäß § 15 Abs. 2 der Grundvermögensteuerverordnung mit dem gemeinen Wert veranlagt werden, der sich nach § 22 der Grundvermögensteuerverordnung für die bebauten Grundstücksteile ergibt. In diesem Falle kann die Bewertung auch durch den nach § 30 der Grundvermögensteuerverordnung zuständigen Ausschuß vorgenommen werden. Härten, die sich aus der verschiedenartigen Bewertungsweise der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe ergeben, sind nach billigem Ermessen durch Herabsetzung der Steuerwerte auszugleichen.

§ 6

Für die Bemessung der Abschläge oder Zuschläge in den Fällen des § 17 Ziffer 2 der Grundvermögensteuerverordnung ist der mit dem Multiplikator (§ 13 Satz 2 der Grundvermögensteuerverordnung) vervielfältigte Unterschiedsbetrag zwischen dem Ertrage den der Betrieb in seinem tatsächlichen Zustand nachhaltig erzielen kann, und dem Ertrage, der beim Vorliegen regelmäßiger Verhältnisse nachhaltig zu erzielen wäre, maßgebend.

§ 7

Die in § 20 Abs. 2 der Grundvermögensteuerverordnung vorgesehene Bekanntgabe von Beschlüssen des Bewertungsbeirats erfolgt im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig.

Teil II

Bestimmungen über die Bewertung forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe

§ 8

(1) Bei forstwirtschaftlichen Betrieben wird mit Rücksicht auf ihre geringe Anzahl von einer Vorausbewertung von Vergleichsbetrieben abgesehen. Der Bewertungsbeirat kann Richtlinien für die Bewertung forstwirtschaftlicher Betriebe erlassen, wobei von der Feststellung der Durchschnittswertzahl je Hektar des zu bewertenden Betriebes nicht abgesehen werden kann.

(2) An die materiellen Bewertungsgrundsätze, die sich aus der Verordnung und den Durchführungsbestimmungen ergeben, ist der Bewertungsbeirat auch bei der Aufstellung der Richtlinien nach Abs. 1 gebunden.

§ 9

(1) Bei der Feststellung des Steuerwertes eines forstwirtschaftlichen Betriebes sind gesondert zu bewerten:

1. unter Einreihung in die für landwirtschaftliche Betriebe maßgebenden Ertragsklassen und Rahmensätze
   landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen. Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Ziffer 1b über die gesonderte Bewertung der dort bezeichneten Flächen gilt entsprechend;
2. ohne Einreihung in Ertragsklassen und Rahmensätze mit ihrem Einzelertragswert
   a) Ödland (§ 4 Abs. 1 Ziffer 3a);
   b) Teich-, See- und Flußflächen, soweit sie nicht Unland sind oder nach § 4 Abs. 2 Satz 3 für die Bewertung ausscheiden;
   c) gärtnerisch, nichtfeldmäßig genutzte Grundstücksflächen mit Ausnahme der Hausgärten.

(2) § 4 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 10

(1) Die tatsächlichen Verhältnisse des Betriebes sind bei der Bewertung forstwirtschaftlicher Betriebe außer für die im § 16 Ziffer 4 Satz 1 der Grundvermögensteuerverordnung bezeichneten Ertragsbedingungen auch hinsichtlich des Holzbestandes zu Grunde zu legen.

(2) Der Wert von Nachhaltsbetrieben mit einem aus dem Rahmen des üblichen stark herausfallenden Altersklassenverhältnis sowie der Wert von aussetzenden Betrieben ist aus den Werten hinsichtlich der Ertragsfähigkeit gleichzustellender Nachhaltsbetriebe mit normalem Altersklassenverhältnis abzuleiten.

§ 11

Auf die Bewertung gärtnerischer Betriebe finden die §§ 3, 4, 14, 15 der Grundvermögensteuerverordnung entsprechende Anwendung. Im übrigen ist in Abweichung von den §§ 16 und 17 der Grundvermögensteuerverordnung der Ertragswert für jeden Betrieb gesondert zu ermitteln. Der Bewertungsbeirat kann Richtlinien erlassen, durch die eine zutreffende und gleichmäßige Bewertung sichergestellt wird.

Teil III

Bestimmungen über das Verfahren

§ 12

(1) Einer Mitwirkung der nichtständigen Mitglieder des Feststellungsausschusses bei der Beschlußfassung bedarf es nicht

1. bei der Ermittlung des Steuerwertes für eine Berechtigung der in § 3 Abs. 3 der Grundvermögensteuerverordnung genannten Art;
2. bei der Feststellung des Steuerwertes für forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe;
3. bei der Feststellung der gemäß § 15 Abs. 2 der Grundvermögensteuerverordnung anzusetzenden Mindestwertes, nach dem zuvor der ordnungsmäßig besetzte Ausschuß den ohne Rücksicht auf § 15 Abs. 2 der Grundvermögensteuerverordnung in Betracht kommenden Steuerwert festgestellt hat;
4. bei der gemäß § 31 der Grundvermögensteuerverordnung vorzunehmenden Zerlegung;
5. bei der Bemessung von Zuschlägen gemäß § 17 Abs. 2 der Grundvermögensteuerverordnung für bestimmte Arten von landwirtschaftlichen Nebenbetrieben nach näherer Anordnung des Bewertungsbeirats.

§ 13

(1) Im Umlaufverfahren entscheidet der Feststellungsausschuß in der Besetzung des Vorsitzenden, der drei ihm als ständige Mitglieder angehörenden Landwirte und des Vertreters der Bauernkammer. Eine Mehrheit von drei Stimmen genügt zur Beschlußfassung.

(2) Die ordentlichen Vertreter der Ausschußmitglieder sind auch ihre Vertreter im Umlaufverfahren.

§ 14

(1) Wo es für die gleichmäßige Durchführung der Arbeiten im ganzen Freistaat oder die Abstufung der Steuerwerte innerhalb der Gemeinde oder im Vergleich zwischen Nachbargemeinden von Vorteil ist, kann der Vorsitzende zu den Sitzungen des Feststellungsausschusses Mitglieder des Bewertungsbeirates, nichtständige Mitglieder des Feststellungsausschusses für ein anderes Wirtschaftsgebiet, sowie andere durch besondere Sach- und Ortskunde ausgezeichnete Personen hinzuziehen.

(2) Die gemäß Abs. 1 hinzugezogenen Personen haben die Rechte und Pflichten von Sachverständigen. Sie werden wie die Mitglieder des Feststellungsausschusses entschädigt.

§ 15

(1) Die Aufteilung des Steuerwertes der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe gemäß § 31 der Grundvermögensteuerverordnung erfolgt regelmäßig nach den Flächenanteilen der einzelnen Gemeinden ohne Rücksicht auf Bodengüte und Lage der Gebäude.

(2) Ausnahmesweise kann der Feststellungsausschuß eine wesentlich verschiedene Bodengüte der in den einzelnen Gemeinden gelegenen Flächen berücksichtigen.

(3) Ebenso kann der Feststellungsausschuß in besonderen Fällen einer ungleichmäßigen Verteilung der Gebäude dort Rechnung tragen, wo sie das nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wertverhältnis der Gemeindeanteile grundlegend beeinflußt.

§ 16

Eine gemäß § 31 der Grundvermögensteuerverordnung eingelegte Beschwerde kann das Steueramt statt dem Landessteueramt zunächst dem Feststellungsausschuß vorlegen, wenn anzunehmen ist, daß dieser ihr bei nochmaliger Entscheidung abhelfen würde. Das Steueramt kann der Beschwerde selbst nicht abhelfen.

Teil IV

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 17

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 16 finden erstmalig auf die Feststellung der Steuerwerte nach dem Stande vom 31. Dezember 1931 Anwendung.

(2) Bei der erstmaligen Feststellung der Steuerwerte auf Grund der Verordnung zur Erhebung einer Grundvermögensteuer erfolgt die Zerlegung der Steuerwerte gemäß § 4 Abs. 2 der genannten Verordnung statt durch den Feststellungsausschuß, durch das zuständige Steueramt.

Danzig, den 27. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

237

Beitritt

der Freien Stadt Danzig zu dem am 5. Juli 1930 in London abgeschlossenen Internationalen Abkommen über die Ladelinie der Schiffe. Vom 27. Oktober 1933.

Es wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem am 5. Juli 1930 in London abgeschlossenen Internationalen Abkommen über die Ladelinie der Schiffe (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1932 S. 263) für die Freie Stadt Danzig mit Wirkung vom 4. November 1933 in Kraft tritt.

Danzig, den 27. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Hoepfner

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

(2) Die gemäß Abs. 1 hinzugezogenen Personen haben die Rechte und Pflichten von Sachverständigen. Sie werden wie die Mitglieder des Feststellungsausschusses entschädigt.

§ 15

(1) Die Aufteilung des Steuerwertes der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe gemäß § 31 der Grundvermögensteuerverordnung erfolgt regelmäßig nach den Flächenanteilen der einzelnen Gemeinden ohne Rücksicht auf Bodengüte und Lage der Gebäude.

(2) Ausnahmsweise kann der Feststellungsausschuß eine wesentlich verschiedene Bodengüte der in den einzelnen Gemeinden gelegenen Flächen berücksichtigen.

(3) Ebenso kann der Feststellungsausschuß in besonderen Fällen einer ungleichmäßigen Verteilung der Gebäude dort Rechnung tragen, wo sie das nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wertverhältnis der Gemeindeanteile grundlegend beeinflußt.

§ 16

Eine gemäß § 31 der Grundvermögensteuerverordnung eingelegte Beschwerde kann das Steueramt statt dem Landessteueramt zunächst dem Feststellungsausschuß vorlegen, wenn anzunehmen ist, daß dieser ihr bei nochmaliger Entscheidung abhelfen würde. Das Steueramt kann der Beschwerde selbst nicht abhelfen.

Teil IV

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 17

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 16 finden erstmalig auf die Feststellung der Steuerwerte nach dem Stande vom 31. Dezember 1931 Anwendung.

(2) Bei der erstmaligen Feststellung der Steuerwerte auf Grund der Verordnung zur Erhebung einer Grundvermögensteuer erfolgt die Zerlegung der Steuerwerte gemäß § 4 Abs. 2 der genannten Verordnung statt durch den Feststellungsausschuß, durch das zuständige Steueramt.

Danzig, den 27. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

237 **Beitritt**

der Freien Stadt Danzig zu dem am 5. Juli 1930 in London abgeschlossenen Internationalen Abkommen über die Ladelinie der Schiffe.

Vom 27. Oktober 1933.

Es wird hierdurch bekanntgegeben, daß der Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem am 5. Juli 1930 in London abgeschlossenen Internationalen Abkommen über die Ladelinie der Schiffe (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1932 S. 283) für die Freie Stadt Danzig mit Wirkung vom 4. November 1933 in Kraft tritt.

Danzig, den 27. Oktober 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Hoepfner

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.